

Satzung



Inhalt

Satzung

§1	Name und Sitz des Vereins	2
§2	Zweck des Vereins	2
§3	Geschäftsjahr	3
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Beiträge der Mitglieder	5
§6	Entschädigungen	5
§7	Ende der Mitgliedschaft	6
§8	Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung	7
§9	Organe des Vereins	8
§10	Der Vorstand	8
§11	Der Gesellschaftsausschuss	10
§12	Kassenprüfer	10
§13	Die Mitgliederversammlung	11
§14	Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
§15	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	12
§16	Schützenjugend	13
§17	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	14
§18	Satzungsänderungen	17
§19	Auflösung des Vereins	17
§20	Inkrafttreten	18

Jugendordnung

§1	Mitgliedschaft	19
§2	Zweck	19
§3	Geschäftsführung	20
§4	Organe	20
§5	Gesellschaftsjugendversammlung	21
§6	Gesellschaftsjugendleitung	22

SCHÜTZENGESELLSCHAFT Waldlust Riggau e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Waldlust Riggau e.V.“ und hat seinen Sitz in Riggau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied in mindestens einem Deutschen Schützenverband und erkennt dessen Satzungen an. In welchen Schützenverbänden die Schützengesellschaft Mitglied ist, kann der Geschäftsordnung entnommen werden.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein dient dem Zweck, den Schießsport auszuüben und zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport in verantwortungsvoller Weise zu begeistern.

Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Schießbetriebes
- Teilnahme an Vereins-, Gau-, Bezirks- Landes-, und Deutschen Meisterschaften
- alljährliches Ausschießen des Schützenkönigs
- Austragen von Freundschaftswettkämpfen
- Abhalten von Versammlungen und Vorträgen
- Brauchtumpflege des Böllerschießens

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- I. Aufnahme als Mitglied
Jeder kann Mitglied des Vereins werden.

Der Verein hat:

- beitragszahlende Mitglieder (über 18 Jahre)
- beitragsbefreite Mitglieder (unter 18 Jahre)
- beitragsbefreite Ehrenmitglieder

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht zwingend anzugeben.

Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

II. Besonderheiten als Mitglied

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zum Ehrenschiitzenmeister kann die Mitgliederversammlung einen langjährigen Schützenmeister unmittelbar nach dessen Ausscheiden ernennen.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenschiitzenmeister erfolgt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder und Ehrenschiitzenmeister sind von Beiträgen befreit.

III. Rechte und Pflichten als Mitglied

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Sie haben ferner das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Schießordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§5 Beiträge der Mitglieder

Eine Aufnahmegebühr kann durch den Gesamtvorstand festgelegt werden, diese wird einmalig bei Eintritt in den Verein fällig.

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der vor Beginn eines Kalenderjahres fällig wird. Über die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind beitragsfrei.

Von Mitgliedern, die in zwei Verbänden tätig sind, wird nicht der doppelte, sondern ein ermäßigter Jahresbeitrag erhoben. In diesem Beitrag sind die an den Verband abzuführenden Kosten beinhaltet.

Die aktuellen Beitragssätze sind in der Geschäftsordnung des Vereins zu erfahren.

§6 Entschädigungen

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder, haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Beim Ausscheiden des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung für gezahlte Spenden, Beiträge oder geleistete Stunden für den Schützenverein. Das gleiche gilt für Sacheinlagen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- I. durch Tod.
- II. durch freiwilligen Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies im laufenden Geschäftsjahr, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Beitrages.
- III. durch nicht Bezahlen des Mitgliedsbeitrags
- IV. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen bei

- wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
- bei groben, fahrlässigen oder vorsätzlichem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln des Schießsports,
- sowie bei Schädigung des Ansehens und Handlungen gegen den Zweck des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Gesamtvorstand. Die Ausschließung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Das Mitglied kann sich innerhalb von 4 Wochen zu den erhobenen Vorwürfen äußern.

Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss in der zeitlich folgenden Mitgliederversammlung einen Berufungsantrag stellen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung hat das Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über dessen Ausschluss ist endgültig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

§8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Die Wahlen werden vom Wahlausschuss durchgeführt. Dieser wird von den bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitgliedern bestimmt. Er besteht aus dem Wahlleiter, dem Wahlprotokollführer und dem Wahlhelfer.
- III. Alle Ämter werden auf 4 Jahre gewählt.
- IV. Kandidieren mehrere Mitglieder für ein Amt, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Sollte sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen, können die stimmberechtigten Mitglieder eine offene Abstimmung beschließen. Wenn ein Mitglied einer offenen Abstimmung nicht zustimmt, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
- V. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- VI. Bewerben sich mehrere Mitglieder für die in §10, §11 und §12 aufgeführten Ämter und erreicht kein Mitglied die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine geheime Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- VII. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- VIII. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen.
- IX. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§9 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand (Schützenmeisteramt)
 - Gesellschaftsausschuss
 - Die Mitgliederversammlung
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§10 Der Vorstand

- I. Die Geschäftsleitung besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- 1. Schützenmeister (1. Vorstand)
 - 2. Schützenmeister (stell. Vorstand)
- b) dem erweiterten Vorstand
- 3. Schützenmeister (Schriftführer)
 - 4. Schützenmeister (Kassierer)
- b) dem Gesamtvorstand
- Vorstand
 - Gesellschaftsausschuss
 - Kassenprüfern
 - Ehrenmitglieder

- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Schützenmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden ist alleine vertretungsberechtigt.
- Bei Rechtsgeschäften beschließt der geschäftsführende Vorstand verbindlich. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er bereitet die Sitzungen der übrigen Organe und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlung.
- III. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des verbleibenden Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen.
- IV. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstands und ein geschäftsführender Vorstand anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung geben.

§11 Der Gesellschaftsausschuss

Der Gesellschaftsausschuss besteht mindestens aus:

- Sportleiter/in
- Stand- und Waffenwart/in
- Jugendleiter/in
- Böllergruppenleiter
- 2 Beisitzern

und weiteren optionalen Ämtern, je nach anfallenden Aufgaben im Vereins wie z.B.

- stellvertretende Sportleiter/in
- Schwarzpulverreferent/in
- Damenleiter/in
- usw.

Der Gesellschaftsausschuss berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er ist zuständig für die Bestellung von Ausschüssen, für die Organisation von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten, sowie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.

§13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Aushang des Vereinsheims über die Mitgliederversammlung zu informieren.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- I. Die Wahl der Gesellschaftsführung
 - a) Die Wahl des Vorstands
 - b) Die Wahl der Ausschussmitglieder
 - c) Die Wahl von 2 Kassenprüfern.
- II. Entgegennahme des Jahres-, Sport-, Böller- und Kassenberichtes des Gesamtvorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- III. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- IV. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- V. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- VI. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der geschäftsführende Vorstand. Sollte widererwarten dieser verhindert sein, ernennt der geschäftsführende Vorstand vor der Versammlung einen bestimmter Vertreter.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§16 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Die Daten werden benötigt für

- alle Verfahren zur Führung des Mitgliederbestandes,
- Verfahren zur Berechnung und Einziehung der Beiträge,
- Verfahren zur Abwicklung förmlicher Anwendungen wie Mitgliedermeldungen, Einladungen u.a., wenn in diesen Systemen personenbezogene Daten gespeichert werden,
- Verfahren zur Abwicklung des Sportbetriebes, wie Vereinsmeisterschaften, Jahreswertungen, Vergleichs- und Freundschaftsschießen und sonstige sportliche Veranstaltungen sowie Meldungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen,
- Verfahren zur Vorbereitung und Abwicklung von gesellschaftlichen und sonstigen Aktivitäten des Vereins im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinszwecke oder zur allgemeinen Gestaltung des Vereinslebens.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Als Mitglied in einem anerkannten Bundesverband der Sportschützen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. In wel-

chen Dachverbänden der Verein gemeldet ist und welche Daten dorthin übermittelt werden, ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse von Wettkämpfen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Wettkämpfe, Siegesfeiern und gesellschaftliche Ereignisse, an denen seiner Mitglieder teilgenommen haben. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern ohne personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§18 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit Begründung bis zum 31.12. eines Jahres, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, beim 1. Schützenmeister einzureichen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§19 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.
Wird diese Verpflichtung eingegangen, dann gilt diese Satzung uneingeschränkt weiter mit der Maßgabe, dass kein Vermögen des Vereins veräußert werden darf.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen des Vereins der Stadt Pressath zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Förderung des Schießsports in Pressath, zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung im Schützenhaus in Riggau am 21. Februar 2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ordnung der Schützenjugend der Schützengesellschaft Waldlust Riggau e.V.

Gemäß §16 Gesellschaftssatzung gibt sich die Schützenjugend nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Schützenmeisteramtes vom 24. Januar 2014.

§1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder der Gesellschaft unter 27 Jahren. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit des BSSB, des Bezirks und der Sektion/dem Gau unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§3 Geschäftsführung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung der Gesellschaft. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Gesellschaftsausschuss endgültig.

§4 Organe

Die Organe sind

1. die Gesellschaftsjugendversammlung
2. die Gesellschaftsjugendleitung.

§5 Gesellschaftsjugendversammlung

Die ordentliche Gesellschaftsjugendversammlung findet jährlich bis 31. März, aber mindestens vor der Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft Waldlust Riggau statt. Außerordentliche Gesellschaftsjugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Gesellschaftsjugend schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Gesellschaftsjugendleiter das Verlangen stellt. Fristen und Formalitäten entsprechen denen der Gesellschaftssatzung.

Anträge an die Gesellschaftsjugendversammlung können von der Schützenjugend der Gesellschaft gestellt werden.

Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Gesellschaftsjugendversammlung schriftlich dem Gesellschaftsjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Gesellschaftsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeit nicht eingebracht werden.

Die Gesellschaftsjugendversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Gesellschaftsjugendleitung;
- b) die Entlastung der Gesellschaftsjugendleitung;
- c) Beschlüsse über den Haushalt;
- d) die Wahl der Mitglieder der Gesellschaftsjugendleitung;
- e) die Wahl der Delegierten für Jugendversammlungen der Schützenverbände;
- f) den Erlass und die Änderung der Jugendordnung;
- g) die Feststellung der Grundsätze der Jugendarbeit in der Gesellschaft und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend (Richtlinienkompetenz);
- h) Beschlüsse über Anträge.

§6 Gesellschaftsjugendleitung

Die Gesellschaftsjugendleitung bilden der/die Gesellschaftsjugendleiter/in und sein/ihre Stellvertreter/in sowie der/die Gesellschaftsjugendsprecher/in.

Gesellschaftsjugendleiter/in und Gesellschaftsjugendsprecher/in werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll in dem gleichen Jahr stattfinden, in dem das Schützenmeisteramt gewählt wird.

Zum/Zur Gesellschaftsjugendleiter/in kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr erreicht hat, gewählt werden.

Zum/Zur stellvertretenden Gesellschaftsjugendleiter/in bzw. zum/zur Gesellschaftsjugendsprecher/in kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl noch der Jugend (§1) angehört und während der Wahlperiode die Altersgrenze der Schützenjugend nicht überschreitet.

Die Gesellschaftsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaftsjugend. Der/Die Gesellschaftsjugendleiter/in vertritt die Schützenjugend, er/sie beruft die Sitzungen der Gesellschaftsjugendleitung und die Gesellschaftsjugendversammlung ein und leitet sie.

=====

Die Ordnung der Schützenjugend wurde vom Vorstand der SG Waldlust Riggau e.V. anerkannt. (vgl. § 16 Satzung)

gez. Markus Merkl
(1.Schützenmeister)

gez. Johann Schlicht
(2. Schützenmeister)

gez. Friedrich Artmann
(3. Schützenmeister)

gez. Andreas Schildbach
(4. Schützenmeister)

